

„Leistbares“ Wohnen

Wohnzuschuss und Wohnbeihilfe



Unterstützungs- und Förderungsleistungen

- ✓ **Wer kann Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe beantragen?**
- ✓ **Welche Kriterien werden zur Berechnung herangezogen?**
- ✓ **Wie stelle ich einen Antrag?**
- ✓ **Wo reiche ich meinen Antrag ein?**

Antragsstellung

Was Sie beachten müssen

In Niederösterreich, Wien und dem Burgenland gibt es die Möglichkeit bei Bedarf so genannte Unterstützungs- und Förderungsleistungen zum Wohnen zu beantragen. Gefördert werden sozial schwächere Menschen, kinderreiche Familien und in Not geratene Personen.

Je nach Bundesland sind unterschiedliche Richtlinien und Antragsmodalitäten gültig.

Gut zu wissen: Aktuelle Informationen erhalten Sie im Internet.

Niederösterreich:

www.noee.gv.at



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung:

02742 / 22 133

Burgenland:

www.burgenland.at



Amt der Burgenländischen Landesregierung:

057 / 600 - 2800

Wien:

www.wien.gv.at



Magistratsabteilung 50 Gruppe Wohnbeihilfe:

01 / 4000 - 74880

Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe in Niederösterreich

Wer kann Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe beantragen?

- **Benützer/Eigentümer einer/eines geförderten Wohnung/Reihenhauses.** Das Gebäude muss lt. NÖ Wohnungsförderungsgesetz gefördert sein.
- Der **Hauptwohnsitz** muss in der geförderten Wohnung/im geförderten Reihenhaus begründet sein.
- Österreichische **Staatsbürgerschaft** (oder gleichgestellt)
- vor Einbringen des Antrages mindestens 5 Jahre ununterbrochen mit Wohnsitz in Österreich gemeldet

Welche Kriterien werden zur Berechnung des Wohnzuschusses herangezogen?

- Familieneinkommen aller im Haushalt lebenden Personen
- Familiengröße
- Wohnungsgröße: geförderte Größen bei
 - 1 Person: höchstens 50 m²
 - 2 Personen: höchstens 70 m²
 - 3 Personen: höchstens 80 m²
 - 4 Personen: höchstens 90 m²
 - 5 Personen: höchstens 105 m²
 - für jede weitere Person im Haushalt: zusätzlich 15 m²
- monatlicher Wohnungsaufwand netto (= Anteil der Annuitäten [Darlehen], die monatlich im Zuge der Mietvorschreibung gezahlt werden).



Sie sind gefragt!
Jeder Bewohner muss sich um die Einreichung des Wohnzuschusses selbstständig kümmern. Bauträger und Amt der NÖ Landesregierung helfen bei Fragen gerne weiter.

Wie stelle ich einen Antrag?

Um Ihren Wohnzuschuss richtig zu beantragen, brauchen Sie einige Unterlagen. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen und welche Unterlagen benötigen Sie dazu? Diese Checkliste verschafft Ihnen einen raschen Überblick und unterstützt Sie bei der Antragsstellung.

Wenn Sie folgende Fragen mit **JA** beantworten können, steht einem Antrag auf Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe nichts mehr im Weg:

1. Haben Sie schon einen gültigen Mietvertrag erhalten und alle erforderlichen Unterlagen mit dem Bauträger abgestimmt?
2. Haben Sie bereits das Blatt PRÜFUNG FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT ausgefüllt, einschließlich der Meldebestätigungen aller Bewohner der Wohnung, an den Bauträger zurückgesendet?

Sehr gut!
Dann kann es losgehen mit der Antragsstellung.

Gut zu wissen:

Wohnbeihilfe ist für Bauten, die bis Ende 1992 errichtet wurden möglich, Wohnzuschuss für Gebäude ab Baujahr 1993.
Der Ablauf der Antragstellung ist für beides gleich.

1. Zuerst benötigen Sie das Antragsformular „Wohnbauförderung – Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe“

Download unter: www.noe.gv.at oder www.alpenland.ag

Bitte vollständig ausfüllen!

Gut zu wissen:

Stellen Sie den Antrag so rasch wie möglich! Rückwirkend kann der Wohnzuschuss für max. 3 Monate gewährt werden.

2. Dem Antrag müssen Sie folgende Unterlagen beilegen:

- **Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (in Kopie) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr**
Lohnzettel (L16) für das vorangegangene Kalenderjahr, also das Jahr VOR dem Einlangen des Ansuchens, oder letztgültiger Einkommenssteuerbescheid
Beispiel: Wenn Sie im Jahr 2020 einen Antrag stellen, müssen Sie das gesamte Jahreseinkommen von 01.01.2019 – 31.12.2019 nachweisen (auch steuerfreie Bezüge wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungs- und Karenzgeld, Bezüge durch Wehrpflicht, Zivildienst, etc.)
- **Nachweis über die Leistung des Wohnungsaufwandes bei Wohnungen/Reihenhäusern (Beilage A)** – wird von Ihrem Bauträger bestätigt
- **Meldenachweis (Beilage C)** – wird von Ihrer Meldebehörde bestätigt
- **nur bei Erstantrag: Miet- oder Kaufvertrag** (in Kopie)
- **Personen, die sich in keiner Lebenspartnerschaft befinden, müssen eine eidesstattliche Erklärung über ihre momentane Lebenssituation abgeben**

Gut zu wissen:

Sämtliche eidesstattlichen Erklärungen sind zum Download beim Amt der NÖ Landesregierung erhältlich (siehe Linksammlung Seite 2)

Bitte beachten Sie: Gegebenenfalls müssen Sie dem Ansuchen noch folgende Nachweise anschließen (in Kopie):

- Nachweis über (erhöhte) Familienbeihilfe
- Nachweis über vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen (Alimente)
- Nachweis über Gleichstellung bei Förderungswerbern, die nicht österreichische Staatsbürger sind (bei Wiederantrag – sofern keine Änderung eingetreten ist – nicht mehr erforderlich)
- Scheidungsbeschluss/ -urteil und Vergleichsausfertigung (bei Wiederantrag – sofern keine Änderung eingetreten ist – nicht mehr erforderlich)
- Nachweis bei Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des §35 EStG 1988 aufweist (bei Wiederantrag – sofern keine Änderung eingetreten ist – nicht mehr erforderlich)



Wichtig: geben Sie Ihre korrekten Kontodaten an!



Haben Sie diese Unterlagen in Kopie zur Hand? Am besten gleich bei Antragstellung beilegen – das kann die Bearbeitung Ihres Antrags verkürzen.



**Geben Sie Ihren
Antrag eingeschrieben
per Post auf.
Dadurch haben Sie
einen Nachweis, dass
Ihre Unterlagen abge-
sendet wurden.**

Wo reiche ich meinen Antrag ein?

Der vollständig ausgefüllte Antrag inkl. aller Beilagen kann bei folgenden Stellen eingereicht werden:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wohnungsförderung
Landhausplatz 1 / Haus 7A
3109 St. Pölten

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft
Alpenland reg. Gen. m.b.H.
Wohnzuschuss
Siegfried Ludwig-Platz 1
3100 St. Pölten

Wie geht es jetzt weiter?

Ihr Antrag wird nach dem Einlangen **durch das Amt der NÖ Landesregierung geprüft** und eventuell fehlende Unterlagen von Ihnen nachgefordert. Reichen Sie diese so rasch wie möglich ein – je schneller Sie Ihrer Nachweispflicht nachkommen, desto schneller kann die Prüfung abgeschlossen werden.

Danach erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung durch das Amt der NÖ Landesregierung mit der „Zusicherung“ (Zusage) oder Ablehnung (Absage).

Der Zusicherung entnehmen Sie bitte die Höhe des/der bewilligten Wohnzuschusses/Wohnbeihilfe und die Dauer der Bewilligung.

Sie erhalten den zugesicherten Wohnzuschuss lt. „Zusicherung“ direkt vom Amt der NÖ Landesregierung auf Ihr angegebenes Privatkonto - immer am Ende des Monats - angewiesen.

Abtretungen (direktes Anweisen auf das Konto des Bauträgers) sind nicht möglich.

Gut zu wissen:

Bewahren Sie diese Zusicherung gut auf! Im letzten Monat vor Ablauf der Zusicherung können Sie bereits einen „Wiederantrag“ stellen.

Meine Lebenssituation hat sich geändert – was jetzt?

Einen bewilligten Antrag zu ändern, ist auch während des Bewilligungszeitraumes möglich!

Ein Änderungsantrag kann eingereicht werden:

- wenn sich das aktuelle Familieneinkommen gegenüber dem Einkommen des Prüfzeitraums um mindestens 30 % verringert (z. Bsp. durch Arbeitslosigkeit, etc.)
- wenn sich der zu leistende Aufwand zum Wohnen ändert
- bei der Geburt eines Kindes, sofern der Änderungsbetrag der Unterstützung mehr als EUR 20,- beträgt

Gut zu wissen:

Mehr Wohnzuschuss ist möglich für: Jungfamilien, Familien mit mindestens 3 Kindern, Personen mit verminderter Erwerbsfähigkeit, Bewohner von „Jungem Wohnen“ und „Betreutem Wohnen“ – alle Informationen dazu finden Sie im Internet (siehe Linksammlung Seite 2)



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Alpenland reg. Gen.m.b.H., Siegfried Ludwig-Platz 1, 3100 St. Pölten, 02742/ 204-0, office@alpenland.ag, www.alpenland.ag. **Layout und Gestaltung:** Werbeagentur Katharina Hochecker, St. Pölten. **Verlagsort:** St. Pölten. **Herstellungsort:** Eigner Druck, Neulengbach. Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt (Copyright). Das Urheberrecht liegt, soweit nichts anderes angegeben ist, bei Alpenland. Urheberrechtsverstöße werden rechtlich verfolgt. Fotos: Alpenland-Archiv, Titelseite: Shutterstock.com/andriano.cz. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alpenland unterzieht sich regelmäßig der unabhängigen Überprüfung durch den Revisionsverband des Österreichischen Verbands gemeinnütziger Bauvereinigungen.

Diese Informationsbroschüre wurde nach bestem Wissen erstellt. Für Druckfehler, Irrtümer und Unvollständigkei-ten oder allfällige Unrichtigkeiten wird keine Haftung oder Gewährleistung übernommen. Haftungen der Ver-kaufserin für die in dieser Informationsbroschüre dargestellten Informationen sind somit unwiderruflich aus-geschlossen. Die dargestellten Informationen verstehen sich nicht als Zusagen der Bauträger. **Stand Oktober 2019.**

